K67

2016/1276

II C 2
Daniel Gielsdorf

22.03.2016
9227 5478

61

II Ltr zur Entscheidung über

II C (V)

BEKP 2

II C 5

Schele-Schule (04P02); Schreiben der Rechtsanwältin Fr. Dr. Rapp betreffend Zahlung von Ersatzschulzuschüssen, Stundungsantrag und Aussetzen der Vollstreckung vom 18.03.2016

Im Auftrag des Schulträgers und Einzelunternehmers Herrn Freiherr Troost von Schele hat die vertretungsberechtigte Rechtsanwältin (Fr. Dr. Rapp), mit Hinweis auf absolute Dringlichkeit (zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes), in zwei Schreiben

1. die unverzügliche (bis 23.03.2016), rückwirkende und abzugsfreie Zahlung der Ersatzschulzuschüsse ab Januar 2016 beantragt (als vorläufige Abstandszahlungen insgesamt rund 120.000 €),
2. die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 21.12.2015 in Frage gestellt, mit Hinweis auf ein Schreiben von ZS D 1.5 vom 07.03.2016,
3. einen Antrag auf Stundung von 89.770,12 €, gemäß AV § 59 Absatz 1 LHO, gestellt und
4. in einem zweiten Schreiben die Aussetzung der Vollstreckung beantragt.

Stellungnahme zu 1. (Zuschusszahlungen):

Mit Schreiben von II C 2 vom 08.01.2016 wurde der Rechtsanwältin Fr. Dr. Rapp mitgeteilt, dass Einnahmen nach § 34 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.

Durch den nicht gemeinnützigen Status des Schulträgers ist der Ersatzschulzuschuss um die laufenden Einnahmen, die 125% der vergleichbaren Personalkosten übersteigen, nach § 101 Absatz 2 SchulG, entsprechend zu kürzen.

Im Rahmen mehrerer Vor-Ort-Überprüfungen der Verwendungsnachweise der o.g. Schule am 15.07., 16.07., 22.09. und 23.09.2015 durch den Prüfbereich ZS B 5 ist festgestellt worden, dass seit mehreren Jahren die tatsächlichen Schulgeldeinnahmen erheblich von denen in den Verwendungsnachweisen abgerechneten Beträgen abweichen. Insgesamt sind durch diesen (bis Herbst 2015 unbekannten) Umstand erhebliche Überzahlungen entstanden. Zudem hat der Schulträger in den vergangenen Jahren aufgrund großzügig geschätzter Schülerzahlen bei der Beantragung von Ersatzschulzuschüssen, überhöhte Zuschüsse bewilligt bekommen. Bei der vollständigen Verrechnung der Überzahlungen mit den laufenden Ersatzschulzuschusszahlungen können aufgrund der Höhe der Rückforderungen im Ergebnis und bis auf weiteres keine Zuschüsse ausgezahlt werden. In konsequenter Anwendung des § 9 ESZV sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Prüfberichte Zuschussneuberechnungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 durchgeführt und überzahlte Beträge zurückgefordert worden (letzter Bescheid vom 21.12.2015, siehe Anlage 1).

62

Sofern die vollständige Verrechnung der Rückforderungen ausgesetzt werden würde, hätte der Schulträger nach Berücksichtigung aller bekannten Einnahmen und dem bisher praktizierten Berechnungsmodell maximal einen Anspruch auf die Zahlung eines Ersatzschulzuschusses in Höhe von rund 12.148 € monatlich. Unter Berücksichtigung des derzeit vom OVG angedachten prozentualen Berechnungsmodells ergibt sich im Vergleich für den Schulträger voraussichtlich ein günstigerer Ersatzschulzuschuss, jedoch absehbar nur geringfügig. Die genauen Berechnungen können erst nach Vorliegen der Urteilsbegründung (IFAG/ AFIB) erstellt werden.

Stellungnahme zu 2. (Berechnungsmodell):

Insgesamt belaufen sich die Rückforderungsansprüche gegenüber dem Schulträger rein rechnerisch auf rund 2,9 Mio. € (ohne Zinsen). Davon sind bereits durch entsprechende Urteile 228.648 € als rechtskräftig festgestellt worden. Nach Auskunft von ZS D 1.9 gibt es zusätzlich Forderungen aus dem Kita-Bereich, deren Höhe mir nicht bekannt ist.

Hinsichtlich des Berechnungsmodus betreffend der Verrechnung der laufenden Einnahmen über 125% mit den Zuschüssen (nach § 101 Absatz 2 Satz 4 SchulG), wird demnächst eine Urteilsbegründung der OVG-Urteile (IFAG/ AFIB) erwartet, die entgegen der bisher praktizierten betragsmäßigen Berechnung eine Prozentverrechnung vorsieht. Danach fallen die Verrechnungsbeträge bzw. die Rückforderungen generell im Ergebnis etwas geringer aus. Im Fall der Schele-Schule ändert dies jedoch nichts an dem Gesamtergebnis, da die Rückforderungen auch nach dem zu erwartenden Berechnungsmodell so hoch sind, dass nach einer vollständigen Verrechnung mit den laufenden Ersatzschulzuschüssen bis auf weiteres nichts ausgezahlt werden kann.

Stellungnahme zu 3. (Stundungsantrag):

Bereits mit Schreiben vom 29.05.2015 hat der Schulträger über seinen Steuerberater einen Antrag auf Stundung der Rückforderungen aus den Jahren 2006 bis 2013 gestellt. Die damalige Prüfung hat ergeben, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, da aufgrund der Gewinnerwirtschaftung in den jeweiligen Jahren nicht von dem Vorliegen einer erheblichen Härte ausgegangen werden konnte. Informationen über die Veränderung der Einnahmesituation liegen nicht vor.

Die Rechtsanwältin verweist auf ein beigefügtes Urteil des VG Berlin vom 20.10.2014 (Rückforderung überzahlter staatlicher Zuschüsse an die Jüdische Gemeinde zu Berlin) und stellt darauf ab, dass die sofortige Einziehung von Rückzahlungsbeträgen (Verrechnung der Rückforderungen mit den laufenden Ersatzschulzuschusszahlungen) eine besondere Härte für die Schele-Schule darstellt, da dann u.a. die Personalkosten nicht mehr bezahlt werden können und der ordnungsgemäße Schulbetrieb gefährdet ist.

Durch die in der Anlage des o.a. Schreibens vom 18.03.2016 beigefügte „Eidesstattliche Versicherung" beabsichtigt der Schulträger die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. In der eidesstattlichen Versicherung heißt es u.a.: „Ich versichere, dass ich als privater Träger der Schele-Schule sämtliche mir zur Verfügung stehenden Geldmittel, das heißt alle privaten und betrieblichen liquiden Mittel, genutzt und aufgebraucht habe, um die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes sicher zu stellen."

Die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schulträgers werden jedoch nicht dargelegt, z.B. mittels von Steuererklärungen und -bescheiden. Zudem ist auch nicht bekannt, ob Immobilien- oder andere Sachwerte bestehen, da in der eidesstattlichen Versicherung lediglich von liquiden Geldmitteln die Rede ist. Die Verwendung eines Teils der Ersatzschulzuschüsse für die bauliche Unterhaltung ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch in diesem Zusammenhang nicht relevant, da die Bereitstellung geeigneter Schulgebäude in der alleinigen Verantwortung des Schulträgers liegt.

Des Weiteren bleiben die Fragen offen, ob dem Schulträger bei der Aufrechterhaltung unserer Rückforderungen und Verrechnungen mit den laufenden Ersatzzuschusszahlungen die Insolvenz

63

droht, weshalb die laufenden Kosten nicht aus den hohen Schulgeldeinnahmen gedeckt werden können (2010 = 1.003.217,25, 2011 = 1.005.113,69 €, 2012 = 840.787,17 €, 2013 = 723.976,17 €, 2014 = 656.739,78 €) und weshalb der Schulträger für den beabsichtigten Trägerwechsel noch nicht die erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Stellungnahme zu 4. (Antrag auf Aussetzen der Vollstreckung):

Nach einer Erörterung der bekannten Fakten bei II Ltr am 18.02.2016 hat dieser entschieden, dass die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Rückforderungen vom Bereich ZS D erfolgen soll.

Das mitgeteilte Vorhaben, „ein privates Grundstück" zu veräußern und durch den Erlös die jeweiligen Forderungen tilgen zu können, spricht für eine Solvenz des Schulträgers.

Varianten zum weiteren Vorgehen:

a) Die bisherige Linie wird beibehalten, d.h. die Rückforderungen werden gemäß § 9 ESZV mit den laufenden Zuschusszahlungen verrechnet und es erfolgt die Vollstreckung über den Bereich ZS D. Eine Stundung wird nicht gewährt, solange die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nicht offengelegt wurden.

   - Parallel schriftliche Aufforderung zur Einwilligung für die Anforderung der Steuerbescheinigungen und -bescheide der Jahre 2006 bis heute
   - Bestehen auf Einreichung aller bereits angeforderten Unterlagen
   - Kein Aussetzen der Vollstreckung
   - Prüfung über den Bereich ZS D, ob eine dingliche Sicherung in Frage kommt
   - Gesprächsangebot von II Ltr zur Klärung aller offenen Fragen zum Trägerwechsel

   ➔ Es besteht die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz sowie der öffentlichkeitwirksamen Einstellung des Schulbetriebs.

b) Dem Stundungsantrag wird durch die Einräumung von Teilzahlungen (die noch näher bestimmt werden müssen) und ohne weitere Nachweise anzufordern vorerst zugestimmt, da der Schulträger durch die eidesstattliche Versicherung dargelegt und glaubhaft gemacht hat - vorübergehend in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten zu geraten und er damit - unter Berücksichtigung der von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger langfristig eingegangenen Verpflichtungen - nicht zumutbar in der Lage wäre, seine Rückzahlungsschuld zu begleichen. Zudem wird der laufende Ersatzschulzuschuss unter Berücksichtigung bzw. Anrechnung der laufenden Einnahmen gewährt und zusätzlich anteilig in Höhe der festzulegenden Teilzahlungen gekürzt, so dass weitere Auszahlungen zwar erfolgen, jedoch begrenzt werden.

   ➔ Da die Stundung lediglich die Fälligkeit hinausschiebt, besteht die Gefahr, dass die aktuelle wirtschaftliche Notlage des Schulträgers bei der Gewährung einer Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen nicht nur vorübergehender Natur ist und dessen Existenz weiterhin gefährdet ist. Hinzu kommt, dass die Schulgeldeinnahmen im Hinblick auf das Sonderungsverbot auch noch überprüft werden müssen. Die Unterlagen wurden angefordert.

c) Es wird das Angebot unterbreitet, dass die gesamten rechtskräftigen Forderungen (aktuell 228,648,18 €) jeweils in die Vollstreckung gegeben werden und die laufenden Ersatzschulzuschüsse unter Anrechnung der laufenden Einnahmen, jedoch ohne eine Verrechnung von Rückforderungen ausgezahlt werden.

   - Parallel erfolgt ein Gesprächsangebot von II Ltr zur Klärung aller offenen Fragen zum Trägerwechsel, damit dieser schnellstmöglich erfolgen kann.

64

➔ Dies würde vorerst zu einer weiteren Überzahlung führen, jedoch den ordnungsgemäßen Schulbetrieb vorerst nicht gefährden. Bei der Vollstreckung der offenen Gesamtforderung aus den letzten Jahren in Höhe von rund 2,9 Mio € (ohne Zinsen), ist absehbar, dass dieser Betrag nur beim Übergang der Verbindlichkeiten auf den neuen Träger und über einen sehr langen Zeitraum zurückgefordert werden könnten.

Ich empfehle die Variante a) zu verfolgen. Es sind im Wege eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens bereits mehrere Unterlagen angefordert worden, die bis heute noch nicht vorliegen. **Parallel läuft die Anzeige zum aktiven Betrug bei der Staatsanwaltschaft Berlin**, aufgrund der nachweislich erfolgten Falschangaben zu den laufenden Einnahmen. Hinzu kommen die bis heute unklaren Vermögensverhältnisse sowie ein realistisches Angebot seitens des Schulträgers zur Tilgung der Verbindlichkeiten. Insgesamt bestehen daher Zweifel an der Eignung des Schulträgers und der handelnden vertretungsberechtigten Personen, unabhängig von der zu prüfenden pädagogischen Unterrichtsqualität, eine Schule verantwortlich zu führen.

Gielsdorf

Anlagen:

- Zwei Schreiben der Rechtsanwältin Fr. Dr. Rapp vom 18.03.2016 (mit Anlagen)
- Zuschussbescheid vom 21.12.2015
- Rückforderungsübersicht (Stand 12.2015)
- Schreiben von ZS D 1.5 vom 07.03.2016 betr. OVG-Urteil